

Art 11

Der Präsident leitet die Versammlung, ordnet die Gedächtnisse an und vertritt die Vereinigung in allen Angelegenheiten.

Der Kassier besorgt das Kassen- und Mutationswesen. Ihm zur Seite steht in jeder Gemeinde ein Ortsvertreter.

Die Ortsvertreter besorgen den Einzug der Jahresbeiträge und erhalten dafür eine Entschädigung. Sie melden dem Kassier den Hinschied, sowie den Wegzug eines Mitgliedes aus der Gemeinde.

Der Sekretär besorgt das Protokoll und ist dem Präsidenten in seinen schriftlichen Arbeiten behilflich.

Die Revisoren prüfen die Kasse der Vereinigung und unterbreiten den Revisorenbericht, sowie den Genehmigungsantrag der Generalversammlung.

VI. Schlussbestimmung

Art 12

Die Statuten können von jeder Generalversammlung auf Anträge hin teilweise oder ganz geändert werden. Die NW MV kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 20 Mitglieder deren Fortbestand verlangen. Bei einem Auflösungsbeschluss ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Amt für Militär Nidwalden zu Gunsten des Winkelriedfonds zu übergeben.

Art 13

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 05.05.1991. Sie treten nach Annahme sofort in Kraft. Die Annahme erfolgte an der Generalversammlung vom 30.04.2006.

Nidwaldner Militärvereinigung des Füs Bat 47 & Geb S Bat 12

Der Präsident: Lussi Josef Der Sekretär: Clavadetscher Edy

STATUTEN

der

Nidwaldner Militärvereinigung

des Füs Bat 47 & Geb S Bat 12

I. Name und Rechtsstellung

Art 1

Die am 14. Oktober 1928 gegründete **Nidwaldner Militärvereinigung des Füs Bat 47** (im folgenden als NW MV bezeichnet), hervorgegangen aus der alten Kompanie IV/47 und der nachmaligen Kompanie V/47, ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des ZGB und hat seinen Sitz an dem Ort, wo jeweils der Präsident seinen Wohnsitz hat.

Art 2

Seit 1962 ist das **Unterwaldner Füs Bat 47** aufgeteilt in das Geb Füs Bat 47 (Kanton Obwalden) und das **Geb S Bat 12** (Kanton Nidwalden).

II. Zweck

Art 3

Die NW MV bezweckt durch Pflege aufrichtiger Kameradschaft und in Ehrung unserer toten Wehrmänner den eidgenössischen Wehrgeist zu erhalten und die im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes liegende nationale Gesinnung zu pflegen und zu fördern.

III. Mitgliedschaft

Art 4

Mitglied kann jeder Wehrmann werden, welcher in Bezug auf Nidwalden im Füs Bat 47 je Dienst geleistet hat, sowie alle Wehrmänner, welche im Geb S Bat 12 Dienst leisteten.

IV. Tätigkeit und Organisation

Art 5

Alle drei Jahre findet eine Tagung statt, mit welcher gleichzeitig die Abhaltung der Generalversammlung zu verbinden ist.

Art 6

Jedem verstorbenen Mitglied wird die letzte Ehre mit einem kirchlichen Gedächtnis erwiesen.

Art 7

Die Tagung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder angezeigt. Nicht statutarische Traktanden sind in der Einladung zu erwähnen.

Die Tagung ist in der Nidwaldner Presse zu veröffentlichen.

Der Vorstand kann für die Gestaltung der Tagung jeweils ein Organisationskomitee, bestehend aus Mitgliedern der Tagungsgemeinde bestimmen, welches für eine würdige Feier mitverantwortlich ist.

Über den Ablauf und die Geschäfte der Tagung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Vorstand genehmigt und kann auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.

Art 8

Die statutarischen Geschäfte sind:

- . Wahl der Stimmenzähler
- . Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- . Festsetzung des Jahresbeitrages
- . Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Rechnungsrevisoren
- . Bestimmen des nächsten Tagungsortes
- . Anträge von Mitgliedern; – diese müssen bis zum 31. März im Tagungsjahr an den Vorstand gerichtet werden.

Art 9

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es durch die Mitglieder nach Art 64 ZGB verlangt oder vom Vorstand als notwendig erachtet wird.

V. Vorstand

Art 10

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird jeweils analog dem Tagungsturnus auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- . Präsident
- . Vizepräsident
- . Kassier und Mutationsführer
- . Sekretär
- . Beisitzer